

- Höhe: Nach Billigkeit (Berücksichtigung aller Einzelfallumstände); i. d. R. $\frac{1}{2}$ von:
 - nach Trennung: ersparter Miete
 - nach Ablauf Trennungsjahr (BGH: nach Rechtskraft Scheidung): objektivem Mietwert
 - Besonderheiten? (z. B. Untervermietung? Partner aufgenommen? Verkauf beabsichtigt?)
- Lastentragung: Anspruchsgrundlagen: § 748/§ 426 BGB
 - Grundsätzlich hälftige Beteiligung
 - Berücksichtigungsfähige Lasten:
 - Zins und Tilgung
 - Sonstige verbrauchsunabhängige Lasten (str.): insbesondere Grundsteuer, Gebäudeversicherung, Deichbeitrag, Reparaturkosten
- Gerichtliche Zuständigkeit: Zivilprozessgericht
- 2. Bei Wohnungszuweisungsverfahren (Beschränkung auf solche Fälle str.):
 - Nutzungsvergütung: aus § 1361b Abs. 3 S. 2 BGB
 - Ab Zahlungsverlangen
 - Höhe: w.o.
 - Lastentragung: einbeziehen, w.o.

- Gerichtliche Zuständigkeit: Familiengericht
- II. Besonderheiten Nutzungsvergütung nach Scheidung
 1. Bei freiwilligem Auszug (oder Wohnungszuweisung während des Getrenntlebens):
 - aus § 745 Abs. 2 BGB; Zuständigkeit: Zivilprozessgericht
 2. Bei Wohnungszuweisungsverfahren (nach Scheidung):
 - aus §§ 2, 5 Abs. 2 HausrVO; Zuständigkeit: Familiengericht
- B. Alleineigentum:** Nutzungsvergütung für ausgezogenen Alleineigentümer (Lasten trägt der Alleineigentümer)
 - I. Während der Trennungszeit
 - Anspruchsgrundlage: § 1361b Abs. 3 S. 2 BGB (bei freiwilligem Auszug analog, bei Wohnungszuweisungsverfahren direkt); Zuständigkeit: Familiengericht
 - II. Nach Scheidung
 - Bei freiwilligem Auszug: Anspruchsgrundlage: §§ 987 ff. BGB (EBV); Zuständigkeit: Zivilprozessgericht
 - Bei Wohnungszuweisungsverfahren: §§ 2, 5 Abs. 2 HausrVO; Zuständigkeit: Familiengericht

Dokumentation

Änderungen in 2005

Arbeit

Arbeitslosengeld II

Mit dem 1.1.2005 wird die bisherige Arbeitslosenhilfe abgeschafft. Sie wird mit der Sozialhilfe zusammengeführt zum Arbeitslosengeld II. Erwerbsfähige Arbeitslose erhalten fortan eine Regelleistung von 331 EUR (Ost) und 345 EUR (West). Hinzu kommen die Kosten der Unterkunft für eine angemessene Wohnung, auch Heizkosten werden übernommen. Bei der Berechnung der Endsumme für den Empfänger werden das Partnereinkommen, Vermögen, Einkommen und Lebensversicherungen mit einbezogen. Für Übergänge vom ersten Arbeitslosengeld zum zweiten gibt es Zuschläge, die bis zu 150 EUR im ersten Jahr und bis zu 80 EUR im zweiten Jahr betragen können. Arbeitslose sind sowohl kranken- als auch pflegeversichert.

Gesundheit

Bemessungsgrenze

Die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung steigt zum 1.1.2005 auf 3.525 EUR im Monat. Die Versicherungspflichtgrenze, von der an für Arbeitnehmer ein Wechsel in die private Krankenversicherung möglich ist, steigt auf 3.900 EUR.

Rente

Beitragszahler

Arbeitnehmer werden durch die Reform entlastet, da mehr Beiträge zur gesetzlichen und privaten Altersvorsorge als bisher steuerlich abgesetzt werden können. 2005 können sie 60 % ihrer Beiträge zur Altersvorsorge von der Steuer absetzen. Allerdings gilt ein maximaler Freibetrag von 20.000 EUR im Jahr. Der Haken: Auch die Altersvorsorgebeiträge der Arbeitgeber gehen in den Freibetrag ein. Die Entlastung kann je nach Einkommen dennoch mehrere hundert EUR betragen.

Bis 2025 sind Beiträge zur Altersvorsorge komplett von der Steuer befreit.

Pflegeversicherung

Zum 1.1.2005 wird das Urteil des BVerfG zur Besserstellung von Familien in der Pflegeversicherung umgesetzt. Kinderlose Mitglieder der gesetzlichen Pflegeversicherung müssen danach ab 2005 einen um 0,25 Prozentpunkte höheren Beitrag zahlen als bisher. Damit steigt der selbst zu tragende Beitragsanteil von 0,85 auf 1,1 Prozent des Bruttoeinkommens. Der Arbeitgeberanteil in Höhe von 0,85 Prozent bleibt unverändert. Ausgenommen von dieser Regelung sind: Versicherte unter 23 Jahren, Rentner ab 65 Jahren, Eltern mit Kindern und Empfänger von Arbeitslosengeld II.

Steuern

Einkommensteuer

Am 1.1.2005 tritt die dritte und letzte Stufe der Steuerreform in Kraft. Die steuerliche Entlastung betrifft wieder alle Einkommensgruppen, wobei diesmal gut Verdienende besonders profitieren. Konkret: Der Eingangssteuersatz sinkt von 16 auf 15, der Spitzensatz von 45 auf 42 Prozent. Er ist fällig ab einem Ein-

kommen von 52.152 EUR, bei Ehepaaren gilt der doppelte Betrag. Das Finanzministerium verspricht Bürgern und Personunternehmen eine Entlastung von insgesamt 6,5 Mrd. EUR.

Sonstiges

Gleichgeschlechtliche Paare

Die Neufassung des Lebenspartnerschaftsgesetzes ermöglicht schwulen und lesbischen Paaren ab Januar unter anderem die Stiefkindadoption. Damit kann ein Partner das leibliche Kind des anderen als sein eigenes annehmen, wenn der andere Elternteil zustimmt. Ferner werden gleichgeschlechtliche Paare beim Güter- und Unterhaltsrecht sowie bei der Altersversorgung herkömmlichen Ehen weitgehend gleichgestellt.

Namensrecht

Geschiedene, die wieder heiraten, dürfen künftig auch den angeheirateten Nachnamen des Ex-Partners zum neuen Familiennamen machen. Das Gesetz erlaubt auch denjenigen, die bereits geheiratet und sich einen Namen nach der alten Regelung zugelegt haben, binnen eines Jahres nach In-Kraft-Treten des Gesetzes ihren Familiennamen anzupassen.

Geringerer Selbstbehalt des Vaters gegenüber dem Unterhaltsanspruch der nicht verheirateten Mutter

____ Mitteilung der Pressestelle des BGH Nr. 145/2004 v. 2.12.2004
(Urt. v. 1.12.2004 – XII ZR 3/03)

Der u. a. für Familiensachen zuständige XII. ZS des BGH hatte sich mit einem weiteren Teilaspekt des Unterhaltsanspruchs der nicht mit dem Vater des Kindes verheirateten Mutter nach § 16151 II BGB zu befassen.

Nach dieser Vorschrift steht der Mutter ein Unterhaltsanspruch für die Dauer von mindestens drei Jahren zu, soweit von ihr wegen der Pflege und Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann. Dieser Unterhaltsanspruch kann auch über die Dauer von drei Jahren hinaus gewährt werden, wenn dieses aus Billigkeitsgründen mit Blick auf die Belange des Kindes geboten ist.

Die Höhe des Unterhalts hängt u. a. von der Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Vaters ab, die durch einen ihm zu belassenden Selbstbehalt begrenzt wird. Insoweit unterscheidet sich der Unterhaltsanspruch der Mutter nach § 16151 II BGB nicht von Unterhaltsansprüchen anderer Unterhalts-

gläubiger. Im vorliegenden Fall war die Frage zu entscheiden, wie hoch dieser Selbstbehalt gegenüber dem Unterhaltsanspruch der nicht verheirateten Mutter anzusetzen ist. Als geringster zu belassender Selbstbehalt käme der sog. notwendige Selbstbehalt in Betracht, der von den Leitlinien der Oberlandesgerichte gegenwärtig mit monatlich 840 EUR bemessen wird. Denkbar wäre aber auch, dem Unterhaltspflichtigen den sog. angemessenen Selbstbehalt zu belassen, der gegenwärtig 1000 EUR beträgt. Das Gesetz beantwortet diese Frage nicht, sondern verweist für den Unterhaltsanspruch der nicht verheirateten Mutter nur allgemein auf die Vorschriften über den Verwandtenunterhalt. Die bisherige Auffassung in Rechtsprechung und Literatur und auch das Berufungsgericht haben insoweit auf den angemessenen Selbstbehalt abgestellt, der auch gegenüber dem Unterhaltsanspruch volljähriger Kinder angesetzt wird.